



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kleinpaul, Johannes: Wie unsere Vorfahren Besitz ergriffen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

letta, Catania, Cerignola, Genua, Neapel, Pisa, Porcia, Rom, Sicli, Tostana, Benedig, Vittoria und anderen Städten zu verzeichnen waren. In Neapel erklärten im Februar 1915 die organisierten Arbeiter infolge der Brotteuerung den Generalstreik.

Die Ursache des hohen Preisganges für Brot und Fleisch in Italien ist wohl in erster Linie in der mangelnden Getreidezufuhr zu suchen. Die rückständige italienische Landwirtschaft bedingt die Einfuhr großer Mengen Getreides (1913: für 465 Millionen Mark). Der Schiffsverkehr wurde durch den seit Kriegsbeginn eingetretenen Kohlenmangel stark beeinflusst. So herrscht beispielsweise in den Häfen von Genua und Benedig eine fast völlige Unterbrechung des Hafensverkehrs. Hinzu kommt ferner noch der Eisenbahnwagen- und Wagenbedeckungsmangel. Bestimmenden Einfluß hat hier aber ohne alle Frage auch die Privatspekulation ausgeübt. Die behördlichen Maßnahmen, wie beispielsweise die gänzliche Aufhebung des Weizenzolles, die Einführung eines Kriegsbrottes usw. haben hier keine Änderung der Verhältnisse bewirken können, wenigstens lassen die noch immer in der Presse auftauchenden Berichte über Hungerkrawalle und Hungerrevolten in Italien nicht auf gegenteiliges schließen.

(Schluß folgt)



## Wie unsere Vorfahren Besitz ergriffen

Von Dr. Johannes Kleinpaul



n einer der letzten Sitzungen des preußischen Abgeordnetenhauses vor dem Beginne des Krieges stellte der Abgeordnete Krause den Antrag, das Haus wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, möglichst bald eine systematische Aufstellung sämtlicher gegenwärtig in Preußen in Geltung befindlicher Rechtsnormen, die sich auf das Eigentum und die übrigen Rechtsverhältnisse an Meeresbussen und am Meeresstrande beziehen, vornehmen zu lassen, und diese Aufstellung dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Die Erfüllung dieses Antrags hat ein sehr weitgehendes Interesse. Eine Fülle der wichtigsten und eigenartigsten Gepflogenheiten unserer Vorfahren, von denen sich nur noch wenig, und das meist nur in unscheinbarer und unverständlicher Form bis auf den heutigen Tag erhalten hat, käme dadurch ans Licht, und sie ergäbe in ihrer Gesamtheit ein außerordentlich kennzeichnendes

Bild aus der Urzeit unseres Volkes. Diese Darstellung würde besonders noch an Weite und Tiefe gewinnen, wenn sie ganz allgemein auf alle Formen der Besitzergreifung zu Wasser und zu Lande ausgedehnt würde. Die folgenden Ausführungen mögen ein Versuch sein, eine Vorstellung von dieser reichen Mannigfaltigkeit zu geben.

In ihren ältesten Symbolen gehen die Formen der Besitzergreifung auf die Götterverehrung unserer Vorfahren zurück. So wurde zum Beispiel zwischen den Ost- und Westfriesen der Anteil an der Ems danach bestimmt, wie weit ein am Ufer stehender Mann mit einem Hufeisen über den Strom zu werfen vermochte. Und noch ein anderes Beispiel, ebenfalls aus unserer Nordwestecke: im Jahre 1595 kam es zwischen den Grafen Johann von Oldenburg und Anton von Delmenhorst zu einem kleinen Grenzstreite. Anton hatte bei Lintel auf der Wüstring gejagt und in einem Hause übernachtet, von dem er meinte, daß es zu seiner Grafschaft gehörte, was der andere bestritt. Es kam darüber zu einem Prozeß, und dabei stellte es sich heraus, daß jenes Gebiet schon immer strittig war. Ein Nestor der Gegend, der hundertjährige Gilert Kloppenburg, berichtete, als Zeuge vernommen, wie man sich „vor etwa drei Stiegen (das ist 60) Jahren“ damit abfand. Damals wurde die Sache in Harmenhausen verhandelt, wo die Stedinger ein altes Gericht, „die sieben Rechte“ genannt, hatten, und dieses hatte dahin erkannt, daß die Wüstring den Wüstenländern zugehöre. „Man solle aber auf der Höchte (Höhe) bei den Lemmeln auf der Geest ein Rad herdal (herunter) laufen lassen, und so weit es rollte, und wo es dal (nieder) fiel, so ferne sollte die Linteler Gerechtigkeit sein und bleiben“. Rad und Hufeisen weisen bekanntlich auf Wodan hin. Sein stärkstes Sinnbild aber war nach den Anschauungen unserer Vorfahren die Sonne — Allvaters Auge —, von der schon Tacitus berichtet, daß sie nach dem Glauben der Germanen den Menschen das Land austeile und Unbewohntes nicht gerne bescheine.

Auf solche Sonnenverehrung gingen noch in spätmittelalterlicher Zeit die seltsamen „Sonnenlehen“ zurück. Als das heilige römische Reich im wesentlichen unter diejenigen zu Lehen ausgeteilt war, die es stützten und schützten, blieb gleichwohl noch manch schönes Stück Land übrig, auf das niemand herabsah, als „Gott und die Sonne“. Da war es denn ein sehr einfaches Verfahren, daß man solches herrenloses Land — der herrschenden Lehnstheorie zuliebe — von der Sonne zu Lehen nahm, indem man darauf im Angesichte der Sonne Feuer anzündete, oder indem man es mit einem Lodernden Brande in der Hand umritt. So ritt auf dem Sonnenlehen Warberg bei Wolfenbüttel jeder, der die Herrschaft antrat, nächtllicherweile geharnischt gegen Morgen und tat, sobald die Sonne aufging, mit seinem blanken Degen drei Streiche kreuzweis in die Luft. Ein solches Sonnenlehen hatte nebenher vor allen anderen den ungewöhnlichen Vorteil, daß es keinerlei weitere Verpflichtungen auferlegte. Man fühlte sich daher auch dementsprechend; wie jener Lütold von Krenchingen

auf dem oppidum Tungen im Jahre 1322, der, als der Kaiser vorbeiging zu dessen großer, und laut geäußelter Bewunderung „sitzen blieb und kaum den Hut rückte“, weil er eben sein Leben nicht dem Kaiser verdankte, sondern der Sonne. . . . Wie wichtig diese Art der Besitzergreifung durch Feueranzünden war, beweist die hohe Bedeutung, die noch jahrhundertlang der Feuerstätte im niederdeutschen Bauernhause beigemessen wurde. Sie war der wichtigste Platz im ganzen Hofe, der bevorzugte Sitz des Herrn, von dem aus er sein ganzes Anwesen überschaute und leitete. Noch in später Zeit sehen wir den abziehenden Besitzer als letztes, bevor er sein Haus verläßt, das Feuer auf dem Herde verlöschen und den Anziehenden als erste, wichtige sinnbildliche Handlung der Besitzergreifung, es wieder anzünden.

Die alten Deutschen ergriffen aber nicht nur mit andächtiger Seele Besitz, sondern mit allen ihren Kräften. Sie bekräftigten dabei auf ursprüngliche Art die alte Weisheit: der Mensch ist das Maß aller Dinge. Die einfachste Form der Inbesitznahme ist nach dieser Anschauung die, daß man sich auf etwas — setzt. „It sett up mien Gegen, well will mi wat daun?“ sagt in sicherem Gefühl der Marschbauer, wenn er wie ein König von hoher Warft über meilenweite grüne Weidewiesen blickt. Dem hat freilich auch niemand geschenkt, was er „besitzt“, aber mit dem bloßen Niedersetzen war es hier erst recht nicht getan. Im Gegenteil! Solcher Besitz ist im Kampfe mit einem stets unruhigen Feinde, dem wilden, tückischen Meere errungen, mit zäher Ausdauer, Last um Last aufgebaut, und schließlich muß er fort und fort kraftvoll verteidigt werden, wie kein anderer. Denn sonst schwemmt leicht eine einzige Sturmflut, eine einzige wilde Woge den ganzen „Platz“, das Ergebnis jahrelanger Mühn von hundert und aberhundert Händen, wieder fort.

Zu dieser ursprünglich im wahrsten Sinne des Wortes körperlichen Besitzergreifung — man sehe sich nur einmal das Wort recht auf das an, was es bedeutet — bediente man sich ungefähr aller Glieder mit ihren sämtlichen Leistungen. Da maß man mit der Elle (Unterarm) und mit dem Schritt. Auch mit dem Fuß, und zwar „barfuß“; erst später, als man schon feiner geworden war, maß man mit dem Schuh. In der alten Kaiserstadt Goslar vermaßen sie einmal einen Graben; da hieß es: de vote schal en sin geschoet, de ander ervoet. Das ist so recht ein Kennzeichen dieser Übergangszeit. Was ist eine Meile? Die Lateiner sagen: milia passum, tausend Schritte zu fünf Fuß. Im Jahre 1529 wurde irgendwo in Deutschland eine Meile ausgemessen: zehn Männer mußten dazu ihre rechten Füße hintereinander setzen. Sie hatten aber anscheinend auch schon Schuhe an, denn es heißt weiter: zwanzig Schuhe sind eine Rute, sechzig Ruten ein Morgen, sechzig Morgen eine Meile. Wer einen Acker gewinnen wollte, spannte ein Joch Rinder vor den Pflug und pflügte damit, und wieviel er damit an einem Morgen umlegte, das nannte er dann einen „Morgen“. Er verdankte somit seinen Besitz seiner Kraft. Es lohnte sich jedoch für die alten Deutschen nur nach drei Seiten, will sagen

nach drei Himmelsrichtungen hin, stark zu sein, auf der vierten beschränkte sich ihr Maß auf den Schattenfall. Eine Bestimmung des alten bayerischen Gesetzes, ganz einzig in ihrer Art, sagt darüber: wer seinen Zaun erneuern und dabei sein Gut vergrößern will, der möge mit einem Spaten nach allen Seiten werfen und dann soweit vorrücken; nur gegen Norden soll der Zaun nicht weiter gerückt werden, als des Mannes Schatten fiel, — eine Äußerung, die das uralte religiöse Empfinden des Heidentums von der traurigen und schauerlichen Mitternachtsseite offenbart.

Bei dem schon mehrfach erwähnten Werfen kam natürlich sehr viel darauf an, daß einer Gewandtheit und Übung darin besaß. Vor allem warfen dabei unsere Vorfahren mit ihren Waffen. So schleuderte Kaiser Otto von der Nordspitze Jütlands, wo sich die Wasser der Nord- und Ostsee miteinander vermählen, seinen Speer ins schäumende Meer, um, nachdem er das Land errungen, auch davon Besitz zu ergreifen, soweit er konnte. Der Speerwurf über das Wasser war ein häufig geübter Brauch, besonders auch am Rhein, und auf der Insel Rügen war er so „gang und gäbe“, daß man dort schließlich ein ganz bestimmtes Maß dafür festsetzte: der Weite dreier Meereswellen wurde ein Speerwurf gleich erachtet. Noch früher aber bediente man sich, um Grenzen zu marken, der älteren Vorzeitwaffen. Da warf man mit der Art und mit dem Hammer. Die Mythen unseres Volkes erzählen vom Hammer Thors, an dessen Wurf heute noch viele denkwürdige Stätten im Norden: die Stadt Hammerfest in Norwegen, Hammeren und Hammershuus auf Bornholm und die seltsamen Donnerkeile am Ostseestrande erinnern. Wo der Hammer niederfiel, da blieb er liegen; vielfach grub er sich sogar ein. So wurde der Hammer (ursprünglich ein Stein) zum Grundstein, und es geschieht in Erinnerung an jene weit zurückliegende Zeit, daß wir heute auf den Grundstein des neuen Hauses, das wir bauen, drei feierliche Schläge mit dem Hammer tun. In Wahrheit schlagen wir dabei mit dem Hammer auf den Hammer; wir hämmern ihn ein, und es ist nun das allerseltsamste, daß man früher auch drei harte Steine (Hämmer) unter den Grundstein legte. Noch Karl Martell mag den Streithammer geführt haben, sein Name deutet auf einen „Meister Hämmerlein“; sein Onkel Karl der Große nicht mehr. Im Nibelungenliede wird auch von Jung Siegfried gerühmt, daß er „den Hammer wohl schwingen kunnt“. Er schuf sich mit dem Hammer sein blankes Schwert; mit der alten die neue Waffe. So wandelt sich die Zeit. . . .

Im Laufe der Jahrhunderte verblaßte die Erinnerung an diese ehrwürdigen Symbole, und man warf schließlich, um Grenzen und Rechte zu bestimmen und dadurch Besitz zu ergreifen, mit allen möglichen, zum Teil lächerlichen Dingen und auf lächerliche Weise. So bestimmten die Fischer an der Schlei durch den Wurf des Steuernagels an das Ufer, wie weit ihr Recht ging, die Netze zum Trocknen aufzuhängen, und die Zmler warfen mit ihrem Honiglöffel, wobei sie die wunderlichsten Kapriolen machten. Alte Rechtsbestimmungen aus

der Lüneburger Heide sagen darüber: der Jmker soll sich neben die alte Bienenstelle stellen, mit der linken Hand sein rechtes Ohr ergreifen und mit der rechten rücklings unter dem linken Arme weg seinen Honiglöffel so weit als er kann, werfen. Darauf soll er auf dieselbe Weise von dem Orte, wo der Löffel niedergefallen ist, einen zweiten Wurf tun, und danach einen dritten. Wo der Löffel zum drittenmal niederfiel, sollte er die neue Stelle anlegen. Und noch umständlicher war folgende Bestimmung im Bochumer Landrecht: „da Hühner im Korn Schaden tun, soll man mit barveden Füßen auf zwei scharfe Zaunstaken klimmen und werfen zwischen den Beinen her mit einem Spaten; soweit haben die Hühner recht und nicht weiter.“

Die Bochumer Hühner werden bei dieser Rechtslage nur eine sehr beschränkte Bewegungsfreiheit gehabt haben; das bringt uns nun auf die Frage nach dem Mindestmaß von Besitz. In den alten Handvesten der Friesen war es verbrieft, daß die ertrunkenen Landflächen, die das Meer ersäufte, dadurch nicht herrenlos wurden, und wenn sie jemals wieder auftauchten, dem früheren Eigner gehören sollten, dessen Ufer sich der neue Groden (Grünland) als natürliches Geschenk anschloß. In späterer Zeit hat sich sogar die Gewohnheit ausgebildet, ein Recht auf die noch gar nicht völlig aus dem Meere heraufgetauchten Wattflächen, die täglich zweimal unter der Flut verschwinden, zu behaupten. Diese Anschauung beherrscht die Fischer am Dollart und an der Ems heute noch, und sie ist ihnen dermaßen in Fleisch und Blut übergegangen, daß alte Fischer, die ihr Gewerbe aufgeben, vielfach den von altersher innegehabten, von Geschlecht zu Geschlecht ererbten Fangplatz auf dem Watt mit samt den Fischereigeräten verkaufen. Im Ruhrrecht vom Jahre 1452 findet sich folgende schöne Bestimmung über kleinsten Besitz: „wem das Wasser ein Stück Land abreißt, der mag dem nicht folgen, sondern dem es an sein Land getrieben, mag es benutzen gleich dem Seinen; bleibt aber dem Geschädigten auch nur soviel, daß eine Gans mit ihren Jungen darauf sitzen könnte, und wird ihm später einmal daran Land angetrieben, dann sollen er und seine Erben dieses gebrauchen.“ Ein oberdeutsches Weistum umschreibt das Mindestmaß von Besitz so, daß einer wenigstens noch soviel Guts besitzen soll, daß eine Wiege mit einem Kinde und einem Stuhle für ein Maidlin darauf Platz finden könne, um das Kind zu wiegen. — Man könnte meinen, ein solches „Grundstück“ habe an und für sich keinen Wert. Weit gefehlt! Zum mindesten die Steuerbehörde hatte auch dafür noch ein geradezu peinliches Interesse, denn wir finden die selbst für unsere steuergeprüften Zeiten und Begriffe unerhörte Weisung: wer in den Marken zu Schweinheim auch nur soviel Eigen oder Erbe hat, daß er einen dreibeinigen Stuhl darauf setzen kann, soll, wenn er von Todes wegen abgeht, dem Amte ein Besthaupt geben. Ein Trost für den unglücklichen Stuhlbefitzer und Landwirt „ohne Ar und Palm“, daß er, wenn ihm der Fronbote seine beste Ruh aus dem Stalle zog, es wenigstens nicht mehr erlebte.

Neben den Körperkräften wandte man natürlich auch seine geistigen Kräfte an, um Besitz, möglichst viel Besitz, zu erwerben. Eine angelsächsische Überlieferung berichtet von der Ankunft des Hengist und Horsa in Britannien, Hengist habe sich soviel Raums zur Niederlassung erbeten, als der Umfang einer Ochsenhaut betrage. Als seiner Bitte gewährt wurde, verschaffte er sich die Haut eines alten Ochsen, läßt sie wohl gerben und dreimal ausspannen, hernach in die schmalsten Riemen schneiden, mit den Riemen umzieht er eine weite Strecke, worauf der Grundwall einer großen Burg gelegt wird, die Lundunaborg hieß, das heutige London. Heinrich der Welf ließ sich von Ludwig dem Frommen soviel Land verleihen, als er, so lange der König zu Mittag schlief, mit einem goldenen Pfluge umackern oder mit einem goldenen Wagen umziehen könnte. Noch viel mehr Land gewann der heilige Andreas von Sagelse, dem König Waldemar von Dänemark um das Jahr 1205 soviel Land schenkte, als er auf einem neun Nächte alten Füllen umreiten würde, während der König im Bade saß. Andreas ritt so scharf, daß die Hofleute zu Waldemar eilten und ihn ermahnten, schnell aus dem Bade zu steigen, sonst umritte der Heilige das ganze Reich. So betätigten sich, wenn es galt Besitz zu erwerben, Wiß, List, und es fehlte auch nicht an Humor. Besonders lustig ist in dieser Beziehung folgendes, was das Chronicon novaliciense von König Karl erzählt. Er habe einem Spielmanne mit dem Rechte gelohnt, auf einen hohen Berg zu steigen und sein Horn zu blasen. So weit es gehört werden würde, sollten ihm Land und Leute zu eigen sein. Der Sänger blies, stieg vom Berge herab, ging durch Dörfer und Felder, und wen er fand, fragte er: hast du ein Horn blasen hören? Jedem, der es bejahte, gab er eine Mauschelle mit den Worten: du bist mein Eigen. . . .

Auch die gerichtliche Übereignung eines Besitztums geschah in solch körperlich sinnbildlicher Weise. Sie wurde symbolisch dadurch bewerkstelligt, daß der Fronbote einen Span aus dem Türpfosten des Hauses, dessen Besitzer wechselte, heraushieb und ihn dem neuen Eigentümer einhändigte. War aber der frühere Besitzer wegen einer Klage oder Strafe entflohen, dann hieb der Büttel ein Messer über seine Türe und machte ihn dadurch ehrlos und vogelfrei. Je ausgedehnter und mannigfaltiger ein Besitz war, der in andere Hände überging, um so zahlreicher und mannigfacher waren auch die Symbole, die bei der Besitzergreifung beobachtet werden mußten. Jeder einzelne Gegenstand wurde dabei auf besondere Weise angetastet. Als im Jahre 1631 die Stadt Emden einige „Herrlichkeiten“ dicht vor ihren Toren erwarb, waren ihre „Deputierten und Bekommittierten“ zwei Tage lang unterwegs, um in den verschiedenen Dörfern von der Kirche (durch Übernahme des Schlüssels und Anhören einer Predigt), vom Glockenturme (durch Anfassung des Glockenseils), von den Pforten und Brücken, von der Fähre, der Mühle, der Wage, ja vom Galgen „Besitz zu ergreifen“, und seit der Zeit signierte man stolz: „Wir, Bürgermeister und Rat der Stadt Emden, auch Herren und Häuptlinge zu Oibersum, Groß- und

Kleinborssum, Jarssum, Widdelswehr, Up- und Wolthusen.“ Im Herbst 1737 wurde auf ebenso umständliche Weise, wie es in dem Protokoll darüber heißt: „durch den Schulheizen von Grenzhausen im Namen des Grafen zu Wied, Runkel und Isenburg vom Hofhause durch Ausgießen und Wieder-brennend-machen des Herdfeuers, von der Mühle durch Ab- und Wiederzulassung des Wassers, von den Wiesen durch Heraushackung eines Stückes Wassen, von den Waldungen durch Aushaung eines Spahns von einer Eiche und Hackung eines Stückes Erde, von der Jagdgerechtigkeit mit zwey jagenden Hunden und Schützen, von den Fischwässern durch Fangung einiger Krebs die possession ergriffen.“

Auch als ein halbes Jahrhundert später (im Jahre 1773) das jetzige Großherzogtum Oldenburg aus der landesherrlichen Gewalt des Königs von Dänemark entlassen wurde, war ähnliches der Fall. Damals wurden dem Fürstbischof von Lübeck als Vertreter des Besitznachfolgers auf dem Schlosse zu Oldenburg ein Stück Rasen und ein Paar junge Eichen nebst den Schlüsseln der Stadt auf silbernen Tellern zum Zeichen der Besitzübertragung gereicht. Und abermals hundert Jahre später! Als im Jahre 1895, nach dem Tode des Fürsten Waldemar zur Lippe, der Erbstreit um die Thronfolge zwischen der jetzt regierenden Viefsterfelder und der Schaumburger Linie entbrannte, kam ein Vertreter der letzteren auf schnellstem Wege, mit Extrazug, an und nahm durch seine Gegenwärtigkeit tatsächlichen Besitz von Land und Schloß, bis die gerichtliche Erledigung — anders entschied.

